

kommen soll, wenn das Verbrechen vor dem Inkrafttreten des StEG (am 1. Februar 1958) begangen wurde. Diese Frage ist in der Literatur unstrittig und auch zutreffend in der Rechtsprechung dahin entschieden worden<sup>162</sup>, daß die Bestimmungen des StEG in jedem Fall das mildere Gesetz und auf alle Straftaten - auch auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen - anzuwenden sind.

Es ist ein Grundsatz unseres sozialistischen Strafrechts, daß Strafgesetze prinzipiell keine rückwirkende Kraft haben. Die hier interessierende Ausnahme ist im § 2 Abs. 2 StGB geregelt. Danach ist bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden. Es ist folglich zu prüfen, welches von beiden das mildeste Gesetz darstellt.

Das mildeste Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB ist nicht der Art. 6 der Verfassung, sondern in jedem Falle das StEG mit seinen Strafrechtsnormen, §§13 bis 19, 21 bis 23 StEG. Dieses Ergebnis folgt aus der Beantwortung der Frage: Welches Gesetz läßt im Allgemeinen und im Konkreten bei zutreffender Würdigung der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters eine mildere Bestrafung zu? Dabei ist auch die bisherige Rechtsprechung mit einzubeziehen.

Die Feststellung, daß die im StEG enthaltenen Bestimmungen in jedem Fall die mildere Bestrafung zulassen, gilt nicht nur für solche Verbrechen, die nunmehr mit Gefängnis bedroht werden, sondern auch für alle anderen Fälle, selbst für die, in denen jetzt eine höhere Mindeststrafe festgesetzt wurde, als es im Art. 6 der Verfassung der Fall war. Die Begründung hierfür ergibt sich aus der Rechtsprechung, da nämlich in den Fällen, die heute als Staatsverrat, Spionage oder Diversion bestraft werden, nach Art. 6 wesentlich über dessen Mindeststrafe liegende Strafen ausgesprochen wurden. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die für jede Begehungsform des Art. 6 vorgesehenen Strafen, und zwar lebenslange Zuchthausstrafe und die Todesstrafe, jetzt nur außerhalb des jeweiligen Grundtatbestandes für die nach § 24 StEG qualifizierten Fälle des Staats verrats, der Spionage, der Diversion und der Sabotage angedroht sind. Auch die obligatorischen Zusatzstrafen des Art. 6 Abs. 3 sind in Wegfall gekommen. Diese obligatorischen Zusatzstrafen waren auf jeden Fall schwerer als die jetzt bei einigen Delikten mögliche fakultative Vermögenseinziehung. Diese hier dargelegte Auffassung steht in voller Übereinstimmung mit den dem StEG zugrunde liegenden rechtspolitischen Gesichtspunkten.

Hinsichtlich des Verhältnisses von § 131 StGB zu § 20 StEG ist festzustellen, daß beide Vorschriften in ihrer Strafdrohung einander gleichwertig sind. Der Anwendung des § 20 StEG auf Staatsverleumdungen, die

161. vgl. z. B. Urteil (OG) vom 6. 5. 1958, NJ, 1958, S. 609.

162. vgl. z. B. Lekschas, „Das StEG - das mildere Gesetz im Verhältnis zu Art. 6 der Verfassung“, NJ, 1958, S. 82; Urteil (OG) vom 9. 1. 1958, NJ, 1958, S. 67 f.; Urteil (OG) vom 11. 2. 1958, NJ, 1958, S. 175.